



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/37-PMVD/2023

6. April 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2023 unter der Nr. 14110/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a und 2:

Bei der Auslegung von Verfassungsrecht werden einschlägige Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes selbstverständlich entsprechend berücksichtigt. Dem in Rede stehenden Rundschreiben kann u.a. entnommen werden, dass die Veröffentlichungspflicht – wie auch die Amtsverschwiegenheit bzw. die Auskunftspflicht – jene Bundesorgane betrifft, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind; Art. 20 Abs. 5 B-VG entspricht hinsichtlich der Bestimmung der veröffentlichtungspflichtigen Bundesverwaltungsorgane wörtlich den Normen des Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 B-VG.

Zu 2b, 3, 3a bis g, 4 und 4b:

Da ressortinterne Leitlinien betreffend die Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG derzeit ausgearbeitet und evaluiert werden, ersuche ich um Verständnis, dass mangels finaler Ergebnisse noch keine weiterführenden Aussagen zu konkreten Vorgehensweisen getroffen werden können.

Zu 1b, 1c, 2a und 4a:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

